



# Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

## Per E-Mail



Datum 25. August 2021

Name LfDI

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihre Anfrage vom 11. Juni 2021 „Fragen zur Infektionslage bezüglich Corona“ an das Landratsamt Freudenstadt - Gesundheitsamt  
Ihr Schreiben vom 12. Juli 2021  
Frag den Staat #223176

Sehr ,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie hatten sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass Ihr Auskunftersuchen nach Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG) nicht ordnungsgemäß bearbeitet wurde,

Sie begehren Auskunft über die Infektionslage bezüglich Corona / Covid-19 - insbesondere hinsichtlich Bildungseinrichtungen sowie bzgl. Impfungen Corona/Covid-19. Das Landratsamt Freudenstadt hat Ihnen mit Schreiben vom 24. Juni 2021 erläutert, dass sich nicht alle Ihre Fragen auf einen Zugang zu Informationen nach LIFG beziehen würden.

**Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:**

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

## **I. Anwendungsbereich**

Das LIFG gewährt jeder antragstellenden Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, ohne dass es der Darlegung eines Informationsinteresses bedarf (§ 1 Absatz 1 LIFG). Amtliche Informationen sind nach § 3 Nr. 3 LIFG „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Die Aufzeichnung erfordert eine Verkörperung der Information.

Die Beantwortung von Fragen, die nicht in Zusammenhang mit einer amtlichen Information stehen, fällt nicht unter das LIFG.

Das LIFG eröffnet keine Überprüfung von Amtshandlungen, ihrer inhaltlichen Richtigkeit und erlegt keine weitere Begründungspflicht auf. Es müssen nur solche Fragen beantwortet werden, die mit dem Zugang zu vorhandenen amtlichen Informationen in Zusammenhang stehen. Weder auf die Zukunft gerichtetes (Verwaltungs-) Handeln, bloße Planungsideen, die nicht verschriftlicht sind, noch Rechtsauslegungen sind vom Anwendungsbereich erfasst. Es steht im Ermessen der informationspflichtigen Stelle über die Ansprüche des LIFG hinausgehend Fragen zu beantworten. Eine Pflicht besteht jedoch nicht.

Weiterhin ist zu beachten, dass es keine Beschaffungspflicht gibt nach dem LIFG. Selbst wenn die Behörde die Information von Gesetzes wegen haben müsste. Die Bereitstellung und Zusammenstellung von Informationen sind von der auskunftspflichtigen Stelle vorzunehmen; die Erstellung einer noch nicht erarbeiteten Statistik oder eine besondere Form der Aufbereitung dagegen fallen nicht darunter. Die Information muss „griffbereit“ vorliegen.

Sind die begehrten Informationen nur zum Teil vorhanden, so sind sie in diesem Umfang zugänglich zu machen (§ 7 Abs. 4 LIFG).

## **II. Einschränkungen**

Der voraussetzungslose und umfassende Anspruch auf Informationszugang wird eingeschränkt durch die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 und 9 LIFG.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte. Dies ist im kon-

kreten Fall von der informationspflichtigen Stelle zu prüfen und begründet darzulegen.

Ihre Fragen 1. – 7. stehen möglicherweise in Bezug zu sensiblen Gesundheitsdaten, daher ist § 5 Abs. 2 LIFG zu beachten. Diesbezüglich finden Sie hier unsere Handreichung zum Zugang zu Corona-Fallzahlen: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/handreichung-zugang-corona-fallzahlen-oeffentlichen-stellen/>

### **III. Kosten**

Grundsätzlich können informationspflichtige Stellen für die Bearbeitung eines Antrags gemäß § 10 LIFG Gebühren erheben. Diese Gebühren sollen als Ausgleich für den Aufwand dienen, der der informationspflichtige Stelle dadurch entsteht, dass sie die Informationen bereitstellt. Das umfasst insbesondere die Prüfung und Bescheidung des Antrags sowie die Gewährung des Zugangs zu den Informationen.

Die Gebühren sollen den Informationszugang nicht erschweren oder abschreckend wirken, daher müssen sie in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Bei den Landesbehörden ist im Gesetz bereits vorgesehen, dass in einfachen Fällen keine Gebühren erhoben werden dürfen. Im kommunalen Bereich hingegen besteht grundsätzlich die Möglichkeit zur vollen Kostendeckung, also auch bei einfachen Anfragen.

Wenn Gebühren und Auslagen voraussichtlich die Höhe von 200,- Euro übersteigen, gilt eine gebühren- und auslagenfreie Informationspflicht von Gesetzes wegen. Die informationspflichtige Stelle hat nach § 10 Abs. 2 LIFG die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten (Prognose) vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern.

Wir empfehlen daher vorab nach möglichen Kosten zu fragen.

Weitere Informationen zum LIFG finden Sie in unserem Praxisratgeber:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/informationsfreiheit/>

**Wir haben das Landratsamt gebeten zu prüfen, welche Ihrer Fragen in Zusammenhang mit amtlichen Informationen stehen, die auch vorhanden sind und**

**damit unter das LIFG fallen. Wir werden Sie über das Ergebnis zeitnah informieren und bitten insofern noch um etwas Geduld.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg